

Handelt es sich bei den Gräbern der Kinder von Zwangsarbeiterinnen aus dem Ausland um (erhaltenswerte) Kriegsgräber?

1) Gesetz über die Erhaltung der Kriegsgräber aus dem Weltkrieg. Vom 29. Dezember 1922 (RGBl 1923, Teil I, S.25 f.).

§3 „An Grundstücken, die **nicht** im Eigentum des Reichs oder der Länder stehen, besteht für die darin liegenden Kriegergräber zugunsten des Landes das **dauernde Ruherecht**; werden Grundstücke, die im Eigentum des Reichs oder der Länder sind, veräußert, so **entsteht das dauernde Ruherecht mit der Veräußerung.**“

„Das dauernde **Ruherecht** ist eine öffentliche Last, die allen öffentlichen und privaten Rechten im Range vorgeht und der Eintragung im Grundbuch nicht bedarf. Sie besteht in der **Verpflichtung** des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks, die Gräber dauernd bestehen zu lassen, sie zugänglich zu erhalten und den Ländern eine Einwirkung auf ihre Instandsetzung und Erhaltung zu gestatten.“

§5 „**Dieses Gesetz gilt** auch für die im Reichsgebiet bestatteten Heeres- und Marineangehörigen der während des Weltkriegs mit dem Deutschen Reich verbündeten Mächte. Es gilt **ferner für die im Reichsgebiet bestatteten Heeres- und Marineangehörigen und Zivilinternierten der im Weltkrieg feindlichen Mächte.**“

Unter dem Druck der alliierten Besatzungsmächte ist offensichtlich 1945 kein Jurist oder Verwaltungsbeamter auf die Idee gekommen, dass es sich bei den Gräbern der Kinder von Zwangsarbeiterinnen aus dem Ausland nicht um Kriegsgräber handeln könnte. Es galt das Kriegsgräbergesetz von 1922/23, d.h. Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen aus dem Ausland **sowie ihre Kinder** konnten im Sinne dieses Gesetzes als „**Zivilinternierte**“ betrachtet werden. Dementsprechend waren ihre Gräber „**Kriegergräber**“, die dauerhaft erhalten werden müssten.

Dass es in dieser Angelegenheit durchaus **juristischen Interpretationsspielraum** gegeben hat und der Begriff „Zivilinternierte“ auch auf die Kinder von Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern angewandt werden konnte, das macht folgende Überlegung des Referenten im Bundesinnenministerium, Hermann Gottschick, aus dem Jahre 1966 deutlich: „**Diesen Kindern hat es an einer rechtlich relevanten Einsichtsfähigkeit zur Bestimmung ihres Aufenthaltsortes gefehlt. Es kommt somit auf den Willen ihrer Eltern an. Hierbei wird im Regelfalle davon auszugehen sein, dass die Eltern gegen ihren Willen im Gebiet des Deutschen Reiches festgehalten wurden.**“[1]

Zu dieser Einsicht ist Hermann Gottschick 1965/66 erst sehr spät gelangt. Sie war

damals auch nicht intrinsisch motiviert, denn er gehörte nach 1945 zu denjenigen deutschen Verwaltungsjuristen, die nach einem Weg gesucht haben, um wenigstens den Kindergräbern den Status von Kriegsgräbern aberkennen zu können. Das gelang 1952 mit einer Neufassung des Kriegsgräbergesetzes. Im Übrigen muss man über **Hermann Gottschick** wissen, dass er von 1939 bis 1945 im Reichsarbeitsministerium (RAM) tätig war und an der Ausarbeitung der vielen Erlasse zum Arbeitseinsatz mitgewirkt hat, durch die insbesondere die Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter aus Polen und der Sowjetunion diskriminiert wurden.

[1] Zitiert nach Helge Buttkereit: Verdrängen, vergessen, erinnern. Ein Wegweiser zu den Gedenkorten an die Opfer der NS-Zeit im Kreis Segeberg, Seedorf 2017, S.32.